



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt, Nr: SI/09GV/2014/15

Sitzungstermin: Montag, 08.12.2014, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 17.09.2014
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt **VO/09GV/2014-097**
- 7 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeinde Testorf-Steinfurt **VO/09GV/2014-098**
- 8 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.10.2014 zur außerplanmäßigen Auszahlung für das Vorhaben "Gewässerunterhaltung - Sanierung der Dorfmitte (Teich Harmshagen)" **VO/09GV/2014-099**
- 9 Beschluss zur Veranlassung eines Teileinzugsverfahrens nach § 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) Gemarkung Harmshagen, Flur 2, Flurstück 12 **VO/09GV/2014-100**
- 10 Beschluss zur Veranlassung eines Teileinzugsverfahrens nach § 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) Gemarkung Testorf-Steinfurt, Flur 2, Flurstück 31 (teilweise) **VO/09GV/2014-104**
- 11 Beschluss zur Gestaltung/Herstellung eines Spielplatzes im Dorfmittelpunkt Harmshagen **VO/09GV/2014-105**
- 12 Beschluss zur Beantragung eines beidseitigen Sicherheitsstreifens für Fahrradfahrer auf der Landesstraße L 031 von Testorf nach Harmshagen **VO/09GV/2014-106**
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 14 | Veräußerung des Flurstücks 111/1, Flur 2, Gemarkung Testorf | VO/09GV/2014-101 |
| 15 | Nutzung einer Teilfläche aus dem Flurstück 5, Flur 2, Gemarkung Harmshagen | VO/09GV/2014-102 |
| 16 | Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen nach HOAI zur Baumaßnahme "Sanierung Dorfmittelpunkt Harmshagen" | VO/09GV/2014-103 |
| 17 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 18 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Vitense
Bürgermeister

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2014-097			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 29.09.2014			
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
26.11.2014	Hauptausschuss Testorf-Steinfort				
10.12.2014	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf anliegende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom 29.04.2014.

Sachverhalt:

In der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort ist keine Regelung dazu enthalten, in welcher Art und Weise die Rechnungsprüfung für die Gemeinde erfolgen soll. Dies ist jedoch erforderlich, weil § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) den Gemeinden mit den Regelungen der Sätze 5 und 6 Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat sich mit Beschluss vom 02.09.2010 dafür ausgesprochen, die Aufgabe der Rechnungsprüfung auf das Amt Grevesmühlen-Land zu übertragen (§ 36 Abs. 2, Satz 6 KV M-V). Diese Entscheidung sollte daher auch in der Hauptsatzung zum Ausdruck kommen.

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort im Entwurf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Entwurf der
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Testorf-Steinfort
vom ...**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.04.2014 erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

(1) Dem § 5 – Ausschüsse – wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Testorf-Steinfort gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2014-098			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 06.10.2014			
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Beschluss einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeinde Testorf-Steinfurt					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Geschäftsordnung für die Gemeinde Testorf-Steinfurt, wie sie als Synopse im Entwurf vorliegt.

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung regelt - wie der Name bereits beinhaltet – den Geschäftsgang einer Gemeinde. Beginnend mit den Ladungsfristen über die Tagesordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie das Verfahren mit Anträgen und Beschlussvorlagen, bis hin zu Ordnungsmaßnahmen und zur Sitzungsniederschrift. Da die Geschäftsordnung der Gemeinde Testorf-Steinfurt bereits fünf Jahre alt ist und zwischenzeitlich eine Kommunalwahl stattgefunden hat, ist es geboten, dass sich die neue Gemeindevertretung eine neue Geschäftsordnung gibt. In der beiliegenden Synopse wurde die Genderrichtlinie ebenso beachtet, wie der Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Insgesamt wurde die alte Geschäftsordnung nicht nur inhaltlich sondern auch sprachlich überarbeitet. Auf Abschriften aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde dabei so weit wie möglich verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Synopse zu einer neuen Geschäftsordnung für die Gemeinde Testorf-Steinfurt

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopsis der

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt Vom 10. November 2009 ...

§ 1 Arbeitsgrundlagen

Jedem neuen Mitglied der Gemeindevertretung werden die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung, der gültige Haushaltsplan und (soweit vorhanden) der Sitzungsplan von der Verwaltung unverzüglich zugeleitet.

§ 4 2 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister **grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einberufen**, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. **Jährlich wird ein Sitzungsplan erstellt, den alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten.**
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 5 Tage, für Dringlichkeits-sitzungen **drei 3** Tage. Die Dringlichkeit ~~ist~~ wird in der Einladung zu begründet.
- (3) **Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00.**

§ 2 3 Sitzungsteilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommen wird oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, ~~hat~~ **teilt** dies dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen in Absprache des Bürgermeisters mit der Verwaltung an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.
- (4) ~~Sachkundige Einwohner können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Ihnen kann bei mehrheitlicher Zustimmung der Gemeindevertretung das Rederecht erteilt werden.~~

§ 3 4 **Medien**

- (1) Die Vertreter~~ung~~ der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung ~~und~~ sowie die Tagesordnung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien sind werden gekennzeichnete Plätze zuzu~~g~~ewiesen.

§ 4 5 **Beschlussvorlagen und Anträge**

- (1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) ~~Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen,~~ Anträge müssen dem Bürgermeister spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorliegen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (3) Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. ~~Sie sind~~ und zu begründen. Über ihren Tenor muss mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden können
- (4) In Anträgen, Vorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und Entscheidung erforderlich sind.
- (5) Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen darlegen, wie die zur Deckung erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Der Teilhaushalt ist zu benennen.

§ 5 6 **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese Beratungsgegenstände nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, ~~soll,~~ sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte~~gegenstände~~ sind so zu umschreiben fassen, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor ~~Abwicklung der~~ die Tagesordnung mit Zustimmung einer der Mehrheit aller Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet die Dringlichkeit.

- (3) ~~Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.~~ **Absetzungen von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedürfen der einfachen Mehrheit.** ~~Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.~~ **Vor der Abstimmung ist den jeweiligen Antragstellern ausreichend Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.**

§ 6 Sitzungsablauf

- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind **werden** grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzu**ge**führt:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - e) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung,
 - f) ~~Abwicklung der Tagesordnungspunkte~~ **Behandlung der Vorlagen und Anträge** des öffentlichen Teils
 - g) öffentliche Informationen und Anfragen **der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
 - h) ~~Abwicklung der Tagesordnungspunkte~~ **Behandlung der Vorlagen und Anträge** des nichtöffentlichen Teils (soweit erforderlich)
 - i) nichtöffentliche Informationen und Anfragen des Bürgermeisters sowie **der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
 - j) ~~Wiederherstellungen der Öffentlichkeit~~ **und Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil**
 - k) Schließen der Sitzung

- (2) ~~Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.~~

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, melden sich ~~beim Bürgermeister~~ durch Handzeichen zu Wort.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Der Bürgermeister hat ein jederzeitiges Rederecht. Jeder darf mehrmals zur Sache ~~eines Tagesordnungspunktes~~ sprechen. Der einzelne Redebeitrag soll 5 Minuten

nicht überschreiten.

- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist ~~ist~~ **wird** durch doppeltes Handzeichen **anzuzeigen** und unverzüglich zu erteilen, sofern dadurch **die aktuelle Sprecherin oder** der aktuelle Sprecher nicht unterbrochen wird. Es darf sich nur auf formelle Umstände des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen.
- (4) ~~Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.~~
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen **zuerst der oder dem Einbringer Einbringenden** das Wort zu erteilen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) das Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) die Vertagung,
 - d) die Ausschussüberweisung,
 - e) der Übergang zur Tagesordnung,
 - f) die Redezeitbegrenzung,
 - g) der Schluss der Aussprache,
 - h) die Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - i) die namentliche Abstimmung,
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
 - k) die geheime Wahl,
 - l) der Schluss der Rednerliste
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 8 9

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Für den Fall, dass der Beschluss eine Stimmenmehrheit **aller Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter** erfordert, wird dies durch den Bürgermeister vor der Abstimmung angesagt. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Er ~~stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die~~ **gibt bekannt, wie viele Mitglieder**
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

~~und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.~~

- (2) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist stets über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, ~~so~~ muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Liegen ~~zu den Tagesordnungspunkten~~ Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den weitest gehenden abweichenden Antrag abgestimmt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
- (5) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9 10 Wahlen

- (1) Stehen Abstimmungen auf der Tagesordnung, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet werden, ~~werden~~ **sind** aus der Mitte der Gemeindevertreter~~ung~~ **Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler** zu bestimm~~ten~~.
- (2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolge~~t~~ **so**, findet das modifizierte Höchstzahlverfahren Anwendung. Grundlage hierfür bildet die Sitzverteilung der Fraktionen und Zählgemeinschaften der Gemeindevertretung. Bei **Vorliegen** gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Bürgermeister in Form eines Münzwurfs zieht. Die Parteien einigen sich vorher auf „Kopf“ oder „Zahl“.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen (en-bloc-Abstimmung), sofern kein ~~Gemeindevertreter~~ **Mitglied der Gemeindevertretung** widerspricht.
- (5) Im Falle geheimer Wahl ~~überzeugen sich~~ treten die Stimmenzähler~~nden~~ **zusammen. Sie überzeugen sich** davon, ~~dass die Stimmzettel den~~

ordnungsgemäß vorbereiteten Stimmzetteln und davon, sind und dass die Wahlurne leer ist.

Eine stimmzählende Person ruft die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln alphabetisch auf und eine weitere stimmzählende Person teilt ihnen— Jeder Gemeindevertreter erhält nacheinander in der Nähe der Wahlkabine einen Stimmzettel aus.

und füllt diesen einzeln in der Wahlkabine mit einem dort befindlichen Kugelschreiber aus. Anschließend wird Der Stimmzettel wird in der Wahlkabine mit einem dort befindlichen Kugelschreiber ausgefüllt. Anschließend wird der Stimmzettel in die in der Nähe der Wahlkabine befindliche Wahlurne geworfen. Die Stimmzählernden nehmen die Auszählung vor und teilen das Ergebnis dem Bürgermeister mit.

§ 10 11

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen, ebenso jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft von den jeweiligen Gemeindevertretern.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen einer Fraktion und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind unzulässig.

Fraktionsbildungen und Zählgemeinschaften sowie Veränderungen werden dem Bürgermeister angezeigt.

§ 14 12

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die welche die Ordnung verletzen oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 42 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der

Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem des Sitzungssaals verwiesen werden.

- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden ~~Verwaltungsvertreter~~ Mitglieder der Verwaltung, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
 - g) die Tagesordnung
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
- (2) Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom ~~von~~ der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ~~und~~ ist grundsätzlich spätestens mit der Einladung der zur nächsten Gemeindevertretersitzung Sitzung der Gemeindevertretung den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten. Sie ist zudem über das Internet im Bürgerinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft einzusehen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (3) ~~Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.~~
- (4) ~~Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:~~
 - ~~a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,~~
 - ~~b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,~~
 - ~~c) Antrag auf Vertagung,~~
 - ~~d) Antrag auf Ausschussüberweisung,~~
 - ~~e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,~~
 - ~~f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,~~
 - ~~g) Antrag auf Schluss der Aussprache,~~
 - ~~h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,~~
 - ~~i) Antrag auf namentliche Abstimmung,~~
 - ~~j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,~~
 - ~~k) Antrag auf geheime Wahl.~~
- (5) ~~Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.~~
- (6) ~~Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.~~

§ 15 Ausschusssitzungen

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage.
- (2) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse **der Gemeindevertretung**.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen **haben**, die personenbezogenen Daten enthalten **oder von solchen Unterlagen haben bzw. von ihnen** Kenntnis erlangen, dürfen **solche diese** Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet

sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder **die** Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den **Stellvertreter die Stellvertretung**, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der **welcher** der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die **Auslegung der** Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen **Stellvertreterinnen und Stellvertretern** beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein **Mitglied der Gemeindevertretung** widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Sprachformen

~~Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.~~

§ 19 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung ~~am 10. November 2009~~ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ~~11. Oktober 1994~~ **11. November 2009**

außer Kraft.

Testorf-Steinfurt, ~~den 10. November 2009~~ ...

Der Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2014-099			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Datum: 10.10.2014			
		Verfasser: S. Böttcher			
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.10.2014 zur außerplanmäßigen Auszahlung für das Vorhaben "Gewässerunterhaltung - Sanierung der Dorfmitte (Teich Harmshagen)"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
08.12.2014	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfort bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.10.2014 zur außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 20.000,00 Euro für das Vorhaben „Gewässerunterhaltung – Sanierung der Dorfmitte (Teich Harmshagen)“, Produktsachkonto 55201.09600000-031,

Sachverhalt:

Gemäß § 39 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern traf der Bürgermeister folgende Eilentscheidung:

Er genehmigte die außerplanmäßige Auszahlung für das Produktsachkonto 55201.09600000-031 in Höhe von 20.000,00 Euro.

Bei der Haushaltsplanung für 2014 hat dieses Vorhaben keine Berücksichtigung gefunden. Um Fördermittel für 2015 beantragen zu können, muss die Vorplanung sowie dazugehörige Voruntersuchungen (Gutachterleistungen) in diesem Jahr erfolgen.

Die Gegenfinanzierung erfolgt aus dem Produktsachkonto 11401.14211000-010

B-Plan Nr. 3 Gutsanlage Testorf (Haushaltsrest aus dem Vorjahr).

Die liquiden Mittel nehmen in der o. g. Höhe zu Gunsten der Erhöhung des Anlagevermögens ab.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort entscheidet der Bürgermeister bei außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Wert von 2.000,00 Euro je Ausgabefall. Ein Beschluss der Gemeindevertretung ist erforderlich.

Für die nächste ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung wart noch kein Termin festgelegt. Daher musste er von seinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch machen. Diese Eilentscheidung bedarf der nachträglichen Bestätigung der Gemeindevertretung.

Die liquiden Mittel

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/09GV/2014-100		
		Status:	öffentlich		
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum:	05.11.2014		
Bauamt		Verfasser:	M. Steffen		
Beschluss zur Veranlassung eines Teileinzugsverfahrens nach § 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) Gemarkung Harmshagen, Flur 2, Flurstück 12					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
10.12.2014	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Teileinziehung des Weges Gemarkung Harmshagen, Flur 2, Flurstück 12 bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen.

Sachverhalt:

Gemäß § 62 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) gelten alle Straßen als öffentlich gewidmet. Damit sind die Straßen für alle Verkehrsteilnehmer ohne Einschränkung nutzbar.

Für den in der Anlage dargestellten Kirchsteig nach Friedrichshagen soll die Nutzung jedoch eingeschränkt werden, da sich der Weg in einem Zustand befindet, der eine Befahrung durch Kraftfahrzeuge nur eingeschränkt zulässt und in einer Sackgasse endet.

Die Gemeinde erwägt daher, den hier in Rede stehenden naturnahen Weg nur eingeschränkt für Radfahrer und Fußgänger auszuweisen.

Voraussetzung hierfür ist ein förmliches Verfahren nach § 9 StrWG M-V (Teileinziehung), welches die Gemeinde bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg beantragen muss.

Die Straßenaufsichtsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit, ob aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles, die Widmung auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzungskreise zu beschränken ist.

Anlagen:

- Flurkarte
- Fotos

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Kirchsteig nach Friedrichshagen

24.09.2014



Gemarkung Harmslage, Flst 2, Flst. 12

Gemeinde
Testorf-Steinfurt

Vorher

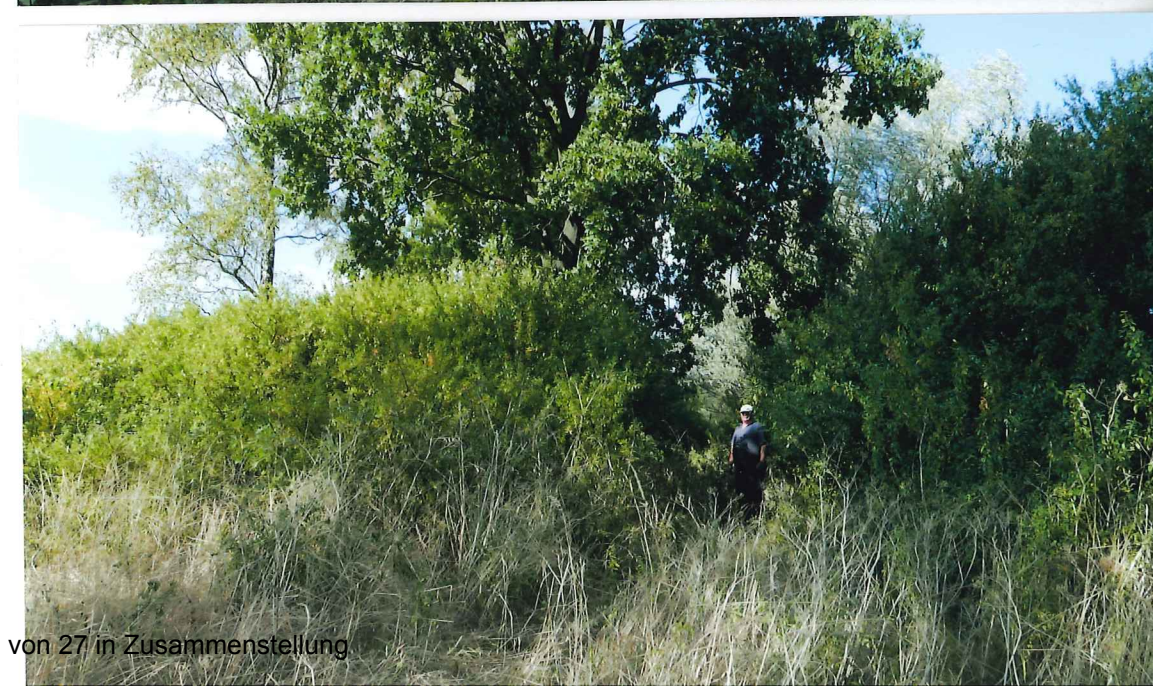
Kirchsteig: August 2014
Gemarkung: Harmshagen
Flur: 2
Flurstück: 12



Gemeinde
Testorf-Steinfurt

Nachher

Kirchsteig: November 2014
Gemarkung: Harmshagen
Flur: 2
Flurstück: 12



Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/09GV/2014-104			
		Status:	öffentlich			
		Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:		Datum:	27.11.2014			
Bauamt		Verfasser:	M. Steffen			
Beschluss zur Veranlassung eines Teileinzugsverfahrens nach § 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) Gemarkung Testorf-Steinfort, Flur 2, Flurstück 31 (teilweise)						
Beratungsfolge:						
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
08.12.2014	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort					

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Teileinziehung des Weges Gemarkung Testorf-Steinfort, Flur 2, Flurstück 31 (teilweise) bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu beantragen.

Sachverhalt:

Gemäß § 62 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) gelten alle Straßen als öffentlich gewidmet. Damit sind die Straßen für alle Verkehrsteilnehmer ohne Einschränkung nutzbar.

Für den in der Anlage dargestellten Teilabschnitt des Flurstückes 31 der Flur 2 der Gemarkung Testorf-Steinfort soll die Nutzung jedoch eingeschränkt werden, da sich der Verbindungsweg von der B 208 nach Testorf-Steinfort in einem Zustand befindet, der eine Befahrung durch Kraftfahrzeuge nur eingeschränkt zulässt.

Die Gemeinde erwägt daher, den hier in Rede stehenden naturnahen Weg nur eingeschränkt für Radfahrer und Fußgänger auszuweisen.

Voraussetzung hierfür ist ein förmliches Verfahren nach § 9 StrWG M-V (Teileinziehung), welches die Gemeinde bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg beantragen muss.

Die Straßenaufsichtsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit, ob aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles, die Widmung auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzungskreise zu beschränken ist.

Anlagen:

- Flurkarte
- Fotos

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Rütinger Steinfort

Flur 1

Gemarkung:
Testorf - Steinfort
Flur: 2

Dieser Teil des
Flurstückes 31
ist unbefestigt
und soll
zum Rad-Fußweg
werden.

OT
Wüstehornmark

Mühlen-Eichen

Wismar

Gemeinde Testorf – Steinfurt 11-2014

Schulsteig in Testorf – Steinfurt



von Süden
(B 208)

Von Norden
Am Asphaltweg
nach Wüstenmark



von Süden
(B 208)

Richtung Norden
am Asphaltweg



von Norden
in Richtung B 208

Richtung Norden
Mitte Weg



Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2014-105			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Datum: 27.11.2014			
		Verfasser: S. Böttcher			
Beschluss zur Gestaltung/Herstellung eines Spielplatzes im Dorfmittelpunkt Harmshagen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
08.12.2014	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt im Ortsteil Harmshagen einen öffentlichen Spielplatz in der Gemarkung Harmshagen, Flur 2 Flurstück 24 (Teilstück) zu errichten und zu betreiben.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt hat die Absicht, im Ortsteil Harmshagen einen öffentlichen Spielplatz zu errichten. Die Kinder aus Harmshagen haben kaum Gelegenheit, an Wochenenden oder in den Ferien einen Spielplatz aufzusuchen. Daher soll nun ein öffentlicher Spielplatz entstehen.

Zusammen mit Eltern und Kindern könnten Vorstellungen gesammelt werden, die in einem Spielplatzkonzept gebündelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung kann ggf. über Spenden erfolgen.

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:		VO/09GV/2014-106		
	Status:		öffentlich		
	Aktenzeichen:				
	Datum:		27.11.2014		
Federführender Geschäftsbereich:	Verfasser:		S. Böttcher		
Bauamt					
Beschluss zur Beantragung eines beidseitigen Sicherheitsstreifens für Fahrradfahrer auf der Landesstraße L 031 von Testorf nach Harmshagen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
08.12.2014	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Beantragung eines beidseitigen Sicherheitsstreifens für Fahrradfahrer auf der Landesstraße L 031 von Testorf nach Harmshagen.

Sachverhalt:

Sicherheitsstreifen sind Radverkehrsanlagen, die mit Zeichen 340 (Leitlinie, eine unterbrochene dünne Markierung, sogenannter Schmalstrich) und dem Sinnbild Fahrräder auf der Fahrbahn markiert werden. Fahrzeugführer dürfen die Markierung nur bei Bedarf überfahren, wenn dabei Radfahrer nicht gefährdet werden.



Durch den optisch verengten Verkehrsraum soll sich das Geschwindigkeitsniveau verringern und die Sicherheit der Fahrradfahrer insbesondere der Kinder effektiv erhöhen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag zur Anordnung der Fahrradsicherheitsstreifen an die Untere Verkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich